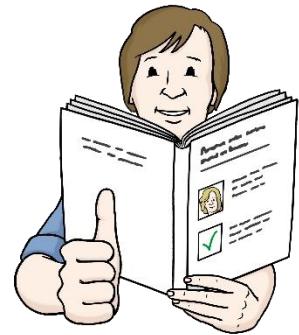


Wichtiger Hinweis

Dieser Text ist eine Erklärung in Einfacher Sprache von der:
**Gebührenordnung für die Volkshochschule der
Universitätsstadt Gießen vom 11.12.1987¹⁾**



Dieser Text ersetzt **nicht** die Gebührenordnung und ist
kein rechtsgültiges Dokument.

Das bedeutet:

Wenn es zu einem Streit zum Beispiel vor Gericht kommt, dann gilt die originale
Gebührenordnung vom 11.12.1987.

In diesem Text finden Sie Fußnoten, diese werden in § 6 erklärt. Dort erfahren Sie,
seit wann ein Paragraf § gültig ist.

Die Volkshochschule wird im Text mit vhs abgekürzt.

§1

Gebührenerhebung³⁾

Wenn Sie an Veranstaltungen der vhs teilnehmen, müssen Sie dafür Gebühren
bezahlen. Diese Satzung regelt, wie hoch die Gebühren für verschiedene
Veranstaltungen sind.

Es gibt auch Veranstaltungen, die kein Geld kosten.

§2

Höhe der Gebühren^{2), 3), 4), 5)}

(1) Die vhs berechnet die Gebühren für Kurse und Seminare nach der Zahl der
Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Die vhs rundet die
Gesamtgebühr für alle Unterrichtseinheiten auf eine Euro-Dezimalstelle auf oder ab.



(2) Außerdem richtet sich die Gebühr für Kurse und Seminare danach, wie viele Personen sich angemeldet haben. Je mehr Personen sich für einen Kurs oder ein Seminar angemeldet haben, umso günstiger wird die Gebühr.

Die Gebühren kosten pro Unterrichtseinheit

1. bei mindestens 10 angemeldeten Personen:

- | | |
|---|--------|
| a) Regelgebühr | 2,60 € |
| b) Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kurse“ | 2,00 € |
| c) Alphabetisierungs-Kurse | 1,00 € |

2. bei 8 bis 9 angemeldeten Personen:

- | | |
|---|--------|
| a) Regelgebühr | 3,25 € |
| b) Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kurse“ | 2,50 € |
| c) Alphabetisierungs-Kurse | 1,25 € |

3. bei 6 bis 7 angemeldeten Personen:

- | | |
|---|--------|
| a) Regelgebühr | 4,33 € |
| b) Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kurse“ | 3,33 € |
| c) Alphabetisierungs-Kurse | 1,66 € |

Wieviel ein Kurs kostet, steht in der Ankündigung des Kurses oder im gültigen Semesterplan.

(3) Es gibt Veranstaltungen, die besonders aufwändig sind oder an denen nur wenige Personen teilnehmen können. Dies sind zum Beispiel geschlossene Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die die vhs gemeinsam mit anderen Organisationen anbietet. Deswegen können die Gebühren für die Teilnahme daran bis zu zehn Mal mehr kosten als die normalen Gebühren, die in § 2 festgelegt sind.



(4) Es gibt Kurse, die nicht in Gießen stattfinden und bei denen man an einem anderen Ort übernachtet. Dafür berechnet die vhs zusätzliche Kosten für die Unterkunft und volle Verpflegung in Höhe von 19,00 € bis 36,00 € pro Tag. Dieser Betrag kann geringer sein, falls es eine finanzielle Unterstützung von anderen Organisationen gibt.

(5) Es können zusätzliche Kosten entstehen, zum Beispiel für Material, Lernmittel, Benutzung von Geräten, Miete von Räumen, GEMA, VG Wort oder Software in EDV-Kursen. Dafür berechnet die vhs zusätzlich zu den Gebühren 0,10 € bis 2,00 € pro Unterrichtseinheit. Das kann im Einzelfall pro Kurs zwischen 5,00 € bis 100,00 € kosten.

(6) Wenn Sie eine Teilnahmebescheinigung brauchen, berechnet die vhs dafür eine Bearbeitungsgebühr:

- | | |
|---|---------|
| a) Je Bescheinigung aus den letzten 10 Jahren | 2,50 € |
| b) Je Bescheinigung, die mehr als 10 Jahren zurückliegt | 10,00 € |

(7) Die vhs führt Prüfungen im Auftrag des Hessischen Volkshochschulverbandes oder anderer Institutionen durch. Dafür werden Gebühren von 20,00 € bis 500,00 € erhoben.

Wieviel eine Prüfung kostet, hängt von den Beträgen ab, die die vhs dafür bezahlen muss.

(8) Die Gebühr für Einzelveranstaltungen mit 2 Unterrichtseinheiten, zum Beispiel Vorträge, beträgt 4,00 € bis 15,00 €. Die Kosten hängen ab von Größe und Aufwand der Veranstaltung.

Wieviel eine Einzelveranstaltung kostet, steht in der Ankündigung der Veranstaltung.

(9) Die Gebühr für Studienfahrten beträgt für

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| a) eintägige Studienfahrten | 30,00 € bis 240,00 € |
| b) mehrtägige Studienreisen pro Tag | 90,00 € bis 500,00 € |

Wieviel eine Studienfahrt oder Studienreise kostet, steht in der Ankündigung der Veranstaltung.



§ 3

Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr^{3),5)}

(1) Wer an einer Veranstaltung der vhs teilnimmt, muss Gebühren dafür bezahlen. Dies gilt nicht für gebührenfreie Veranstaltungen.

(2) Man muss Gebühren bezahlen,

- a) wenn man sich für einen Kurs oder ein Seminar anmeldet. Oder wenn man ohne Anmeldung zweimal einen Kurs oder Seminar besucht.
- b) wenn man eine Einzelveranstaltung besucht.

(3) Man muss die Gebühren nicht bezahlen, wenn man sich schriftlich vor Anmeldeschluss der Veranstaltung abmeldet. Der Anmeldeschluss für die Veranstaltungen steht im Semesterplan.

Bei Veranstaltungen ohne Anmeldeschluss müssen Sie sich schriftlich vor Beginn des Kurses abmelden.

Die Abmeldungen müssen rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der vhs vorliegen.

Wenn man sich von einem zu einem anderen Kurs ummeldet, muss man die Gebühren für den neuen Kurs bezahlen. Man kann sich nur bei der Geschäftsstelle der vhs ummelden.

(4) Man muss die Gebühren bezahlen

- a) bis spätestens 5 Wochen nach dem Beginn von Kursen oder Seminaren. Oder wenn man ohne Anmeldung zweimal einen Kurs oder Seminar besucht hat, gemäß § 3 Absatz (2),
- b) für Einzelveranstaltungen bei der Anmeldung oder der Teilnahme an der Veranstaltung.

(5) Bei Studienreisen muss man bei der Anmeldung eine Anzahlung leisten. Den Restbetrag muss man spätestens 2 Wochen vor Beginn der Reise bezahlen.

Die vhs kann frühere Termine für die Zahlungen dieser Beträge bestimmen, wenn die vhs selbst die Kosten früher weiterleiten muss.



§ 4

Gebührenfreie Veranstaltungen, Gebührenermäßigung und -befreiung ^{3), 4), 5)}

(1) Gebührenfrei sind:

- a) Kurse und Prüfungen, bei denen die Kosten durch Sonderzuschüsse gedeckt werden, zum Beispiel Hausaufgabenhilfe,
- b) Arbeitskreise für Jugendliche in den Themenbereichen Gesellschaft, Wirtschaft, Recht.

(2) Folgende Veranstaltungen können gebührenfrei sein, oder zu ermäßigten Gebühren stattfinden:

- a) Einzelne Veranstaltungen für besondere Zielgruppen und
- b) Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vereinen oder anderen Organisationen.

(3) In § 2 Absatz (2) sind die Gebühren für Kurse und Seminare aufgeführt. Ermäßigungen um 20 % gibt es für folgende Personen: Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Referendare, Wehrdienst-, Zivildienst- und Bundesfreiwilligendienst-Leistende, Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte, Inhaber der Ehrenamts- oder Jugendleitercard.
Die Gründe für eine Ermäßigung muss man bei der Anmeldung angeben, oder spätestens bis zur Fälligkeit der Gebühr.
Wenn man die Gründe später angibt oder diese später eintreten, ist keine Ermäßigung möglich und man muss die volle Gebühr bezahlen.
Zuschläge für zusätzliche Aufwendungen aus § 2 Absatz 5 werden nicht ermäßigt.

(4) Eine Ermäßigung bei Einzelveranstaltungen erhalten die Personen, die in § 4 Absatz (3) genannt sind. Diese Ermäßigung wird auf einen vollen Euro auf- oder abgerundet, damit sie einem Drittel der Gebühr am nächsten kommt.

(5) Andere Regelungen zu Ermäßigungen bleiben gültig, zum Beispiel Gießen Pass.



(6) Aus Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse von Teilnehmern kann die vhs außerdem Gebühren ermäßigen oder die Zahlungsfrist verlängern. Dies gilt auch für Billigkeitsgründe.

§ 5

Gebührenerstattung ^{3), 4), 5)}

(1) Die Teilnehmer bekommen die Gebühren zurück

a) in voller Höhe:

Wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht stattfindet oder, wenn man sich rechtzeitig schriftlich von der Veranstaltung abgemeldet hat, gemäß § 3 Absatz (3).

b) anteilig bei Gründen, für die die vhs verantwortlich ist:

Wenn Unterrichtseinheiten ausfallen und nicht nachgeholt werden oder, wenn sich bei einem laufenden Kurs die Zeiten oder Inhalte ändern und deshalb Teilnehmer aufhören.

c) anteilig bei anderen Gründen:

Wenn Teilnehmer aus zwingenden Gründen nicht am Kurs teilnehmen können, zum Beispiel wegen einer längeren Krankheit oder einem Umzug. Dies muss man durch eine Bescheinigung nachweisen und eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € bezahlen.

(2) Wenn man an einer Veranstaltung nicht teilnehmen kann, muss man innerhalb von 6 Wochen der vhs Bescheid geben und kann die Gebühren zurückfordern. Dies gilt für die Gründe aus §5 Absatz (1) Buchstabe c): zum Beispiel Krankheit oder Umzug. Ansonsten hat man kein Recht auf Rückzahlung.

(3) Wenn man nach Anmeldeschluss von einer eintägigen Studienfahrt zurücktritt oder nicht teilnimmt, dann wird die volle Gebühr berechnet und man bekommt kein Geld zurück.



(4) Wenn man von einer mehrtägigen Studienreise zurücktritt muss man eine Bearbeitungsgebühr und die Kosten bezahlen, die der vhs bereits entstanden sind. Dies gilt unabhängig vom Anmeldeschluss.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt:

- | | | | |
|----|---------|---------------------------|-------------|
| a) | 5,00 € | bei einem Reisepreis bis | 500,00 € |
| b) | 10,00 € | bei einem Reisepreis bis | 1.000,00 € |
| c) | 15,00 € | bei einem Reisepreis über | 1.000,00 €. |

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung ist gültig ab dem 01. Januar 1988. Gleichzeitig werden alle früheren Entgeltregelungen ungültig.

- 1) Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 18.12.1987
- 2) § 2 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 21.08.1992 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.08.1992), durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 11.07.1994 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 16.07.1994), durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 17.07.1996 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 24.07.1996), durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 05.11.1999 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 12.11.1999) und durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 15.03.2000 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 17.03.2000).



- 3) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 19.06.2001 (veröffentlicht in der „Gießener Anzeiger“ am 03.07.2001).
- 4) § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6 und 7, Abs. 8 Satz 1 und 2, Abs. 9 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4 geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 13.11.2008 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 13.12.2008).
- 5) § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7, § 3 Abs. 4 Buchst. a, § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Buchst. a, b und c geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 16.05.2013 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 18.07.2013).

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

